

HORNBAACH

HOLDING AG

**Erläuternder Bericht des Vorstands
der HORNBAACH HOLDING Aktiengesellschaft
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB
für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB sind im Konzernlagebericht bestimmte Angaben zu machen, falls eine Aktiengesellschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) durch von ihr ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nimmt. Dies ist bei der HORNBAACH HOLDING AG jedoch nicht der Fall, da lediglich stimmrechtslose Vorzugsaktien börsennotiert sind.

Neustadt an der Weinstraße, 19. Mai 2010

HORNBAACH HOLDING Aktiengesellschaft
Der Vorstand